

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-21/012-2019

Frist

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Grubmann		12870	17. September 2019

NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, 10. Novelle; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 17.09.2019

Ltg.-803/P-5-2019

L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist – Zustand:

Die EU hat mit der Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) die amtlichen Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel neu geregelt. Diese Verordnung (EU) tritt mit 14. Dezember 2019 in Kraft.

Die Mitgliedstaaten haben bis 14. Dezember 2019 Begleitregelungen zur Anwendbarkeit dieser EU-Verordnung zu erlassen. Diese Begleitregelungen umfassen im Wesentlichen:

- die Behördenzuständigkeiten zum Vollzug der einzelnen Bestimmungen der EU-Verordnung,
- begleitende Maßnahmen zum Vollzug der Bestimmungen der EU-Verordnung, wie z.B. Betretungsrechte,
- Verordnungsermächtigungen,
- Strafbestimmungen.

Darüber hinausgehende Regeln können von den Mitgliedstaaten nur erlassen werden, wenn diese der genannten EU-Verordnung nicht widersprechen.

Mit BGBl. I Nr. 14/2019 wurde eine B-VG-Novelle erlassen, mit welcher Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern neu geregelt werden. In dieser Novelle ist auch der Entfall des Art. 12 Abs. 1 Z. 4 (Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge) vorgesehen, wodurch diese Materie Landesrecht wird. Diese B-VG-Novelle tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Aufgrund der Übergangsbestimmung des Art. 151 Abs. 63 Z. 4 B-VG gelten bis zum 31. Dezember 2019 erlassene Ausführungsgesetze ab dem 1. Jänner 2020 als (im konkreten Fall) Landesgesetze weiter, ohne, dass es einer weiteren Änderung bedarf. Im konkreten Fall hat der Bund keine grundsatzgesetzlichen Bestimmungen erlassen, die die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen näher ausführen.

Von der Regelungskompetenz der Bundesländer ausgenommen sind Regelungen im Bereich des Anwendungsbereiches des Forstgesetzes 1975 (im Wesentlichen auf Wald- und angrenzenden Flächen), wo dem Bund auch die Regelungskompetenz für die Regelung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zukommt.

2. Soll – Zustand:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen Begleitregelungen zur Vollziehung der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen im Landesrecht geregelt werden.

Es sollen im Wesentlichen Behörden und Strafen sowie begleitende Maßnahmen festgelegt werden. Bei Nichtausführung würde es zu EU-Sanktionen (Vertragsverletzungsverfahren) und Behinderungen bei der Durchführung von notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen kommen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind keine Mehrbelastungen für den Bund zu erwarten.

Land:

Die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen enthält eine Reihe von Vorschriften, an die sich die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der amtlichen Kontrolle zu halten haben. Durch die vorgenannte Verordnung ist ein Mehraufwand im Bereich der amtlichen Kontrolle des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln zu erwarten. Dieser Mehraufwand entsteht nicht nur im Bereich der Kontrolle, sondern auch durch

Berichts- und Koordinationsverpflichtungen.

Der durch die EU-Kontrollverordnung entstehende Mehraufwand ist derzeit jedoch noch nicht abschätzbar, da detaillierte Bestimmungen über die Modalitäten der Durchführung von Kontrollen erst im Wege von Durchführungsrechtsakten zur EU-Kontrollverordnung erlassen werden sollen (siehe z.B. Artikel 24).

Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden:

Bei Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden ist mit keinen Mehrkosten zu rechnen.

4. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG sind Regelungen bezüglich des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge in der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, in der Gesetzgebung zur Ausführung dieser Grundsätze sowie der Vollziehung Landessache. Da der Bund im konkreten Fall keine grundsatzgesetzlichen Bestimmungen erlassen hat, ist die kompetenzrechtliche Basis für den vorliegenden Entwurf Art. 15 Abs. 6 fünfter Satz B-VG.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Durch die klare Abgrenzung des Geltungsbereiches ist mit keinen Auswirkungen auf andere landesrechtlich geregelte Bereiche zu rechnen.

7. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

8. Mitwirkung von Bundesorganen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 3 (neu):

Der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen umfasst nach dessen Art. 1 Abs. 1 lit. h, bezogen auf den landesrechtlich zu regelnden Bereich, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, sowie die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, mit Ausnahme der Anwendungsgeräte für Pestizide. Umfasst sind somit – wie in der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 und der Richtlinie 2009/128/EG vorgesehen – die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (=Verwendung von Pestiziden für Maßnahmen der Pflanzengesundheit) wie auch die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (=Verwendung von Pestiziden für andere Zwecke als Pflanzengesundheit, z.B. Herbizide zur Verkehrsflächenfreihaltung).

Die landesrechtlichen Regelungen betreffen allerdings nicht folgende Bereiche:
Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Bereichen, die dem Forstgesetz 1975 unterliegen. Die Abgrenzung hat im Einzelfall zu erfolgen.

Sämtliche Regelungen, die Pflanzenschutzgeräte betreffen (vgl. etwa § 11), fallen nicht unter die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen.

Zu § 13a (neu):

Folgende Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen sollen von der Landesregierung vollzogen werden:

Art. 4: Benennung zuständiger Behörden

Art. 5: Allgemeine Pflichten hinsichtlich der zuständigen Behörden und der Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion

Art. 6: Audits der zuständigen Behörden

Art. 7: Recht auf Rechtsbehelf

Art. 8: Verschwiegenheitspflicht der zuständigen Behörden

Art. 9: Allgemeine Bestimmungen über amtliche Kontrollen

Art. 10: Der amtlichen Kontrolle unterliegende Unternehmer, Prozesse und Tätigkeiten

Art. 11: Transparenz der amtlichen Kontrollen

Art. 12: Dokumentierte Kontrollverfahren

Art. 13: Schriftliche Aufzeichnungen über die amtlichen Kontrollen

Art. 14: Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen

Art. 15: Pflichten der Unternehmer

Art. 24: Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf die Pflanzenschutzmittel

Art. 28: Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle durch die zuständigen Behörden

Art. 29: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf beauftragte Stellen

Art. 30: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf natürliche Personen

Art. 31: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben in Bezug auf andere amtliche Tätigkeiten

Art. 32: Pflichten von beauftragten Stellen und natürlichen Personen

Art. 33: Pflichten der übertragenden zuständigen Behörden

Art. 34: Methoden für Probenentnahmen, Analysen, Tests und Diagnosen

Art. 35: Zweites Sachverständigengutachten

Art. 37: Benennung von Laboratorien

Art. 38: Pflichten der amtlichen Laboratorien

Art. 39: Audit der amtlichen Laboratorien

Art. 40: Befreiung bestimmter amtlicher Laboratorien von der Bedingung für die vorgeschriebene Akkreditierung

Art. 41: Befugnisse für die Gewährung einer Befreiung aller von amtlichen Laboratorien verwendeten Methoden für Laboranalysen, -tests und -diagnosen von der Bedingung für die vorgeschriebene Akkreditierung

Art. 42: Befristete Befreiung von den Bedingungen für die vorgeschriebene Akkreditierung amtlicher Laboratorien

Die hier genannten Verpflichtungen der Behörde haben in dieser Form bis dato nicht bestanden und betreffen Maßnahmen, die im Rahmen der Vollziehung für das ganze Land zu treffen und Überwachungen, die ebenfalls im ganzen Land gleichförmig zu vollziehen sind. Im Wesentlichen handelt es sich um nähere Konkretisierungen der in den §§ 14 und 15 festgelegten Pflichten der Behörden.

In der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen vorgesehene Meldepflichten an die EU-Kommission bzw. andere Mitgliedstaaten sind im Wege der zuständigen Bundesdienststellen zu veranlassen.

Zu § 16 Abs. 1:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll es der Landesregierung ermöglicht werden, auch zum Schutz von Bienen Regelungen zu treffen. Diese Regelungen waren bis dato in § 5 Abs. 3 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 enthalten und wurden, da sie systematisch ins Pflanzenschutzmittelrecht gehören, nicht in dessen Nachfolgesetz (NÖ Pflanzengesundheitsgesetz) übernommen. Nunmehr soll, wie dies auch in Oberösterreich der Fall ist (vgl. § 18 Abs. 2 OÖ Bodenschutzgesetz und die dazu erlassene OÖ Bienenschutzverordnung), die vorhandene Verordnungsermächtigung im NÖ PSMG so umgestaltet werden, dass die Erlassung von Regelungen zum Bienenschutz bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ermöglicht wird.

Zu § 18 Abs. 2 Z. 4 (neu):

Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen verpflichtet die Mitgliedstaaten mit mehreren zuständigen Behörden, die Behördenzusammenarbeit sicherzustellen. Titel V der Verordnung (Art. 109 bis 115) regelt die Amtshilfe und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie die Koordination durch die Europäische Kommission (z.B. im Hinblick auf Mehrjährige Nationale Kontrollpläne und Notfallpläne).

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen soll es den zuständigen Behörden des Bundes ermöglicht werden, diese Aufgaben im erforderlichen Ausmaß rechtzeitig koordinieren zu können.

Zu § 20 Abs. 2 (neu):

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen treten am 14. Dezember 2019 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen dieser unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Vorschriften müssen daher zum gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, damit diese vollziehbar sind.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung